

Satzung der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

vom 19. April 1975 und 17. November 1990 in der Fassung vom 05. April 2008

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Akademie für ärztliche Fortbildung ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in Münster.
- (2) Die Akademie hat die Aufgabe, den Kammerangehörigen die Möglichkeit zu geben, ihre gesetzliche Fortbildungspflicht zu erfüllen.
- (3) Die Akademie hat das Ziel, die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und Fortbildungsveranstaltungen für alle Arztgruppen durchzuführen; sie bietet auch Fortbildungsveranstaltungen für Medizinische Assistenzberufe an.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Jeder Arzt, der in Westfalen-Lippe seinen Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat, kann der Akademie für ärztliche Fortbildung als Einzelmitglied beitreten. Mit seinem Eintritt erkennt er die Satzung der Akademie an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Akademie wird durch eine einfache schriftliche Erklärung erworben. Jedes Mitglied der Akademie kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Einzelmitglied ist berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie unentgeltlich oder ermäßigt teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, ebenso bei festgestellter Berufsunwürdigkeit. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Kammervorstand die Aufnahme in die Akademie ablehnen oder den Ausschluss vorläufig beschließen. Eine endgültige Entscheidung hierüber liegt bei der Kammerversammlung.

§ 3

Durchführung

- (1) Die von der Akademie durchgeführten oder von ihr anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen können sowohl in eigenen als auch in anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

- (2) Die Akademie ist um Koordinierung mit den ärztlichen Fortbildungsakademien, anderen Fortbildungseinrichtungen und -veranstaltungen bemüht.
- (3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Akademie wird zwecks Nachweis der Fortbildungspflicht schriftlich bestätigt.

§ 4

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel der Akademie werden aufgebracht durch Teilnehmergebühren, Mitgliedsbeiträge, Zuweisungen der ärztlichen Körperschaften und Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kammerversammlung im Benehmen mit dem Vorstand der KVWL festgesetzt.
- (3) Die Akademie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Akademie sind:
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Kammervorstand,
 - c) der Vorstand der Akademie,
 - d) die Sektionsvorstände.
- (2) Der Vorstand der Akademie, dem 7 Ärzte angehören, setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern, die von der Kammerversammlung gewählt werden, sowie 2 Beisitzern, welche die besonderen Fortbildungsbelange der Vertragsärzte unmittelbar zur Geltung bringen und von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe benannt werden. Vorschläge für die Wahl des/der Vorsitzenden unterbreitet der Kammervorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der KVWL.

- (3) Der Vorstand der Akademie bildet Sektionsvorstände, die höchstens aus 3 Mitgliedern bestehen.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes der Akademie und der Sektionsvorstände ist ehrenamtlich. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Amtsperiode endet in der Mitte der Legislaturperiode der Kammerversammlung.

§ 6 Aufgaben der Organe

- (1) Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschließt über
 - a) grundsätzliche Fragen der Akademie und Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Akademie,
 - c) die Entscheidung über die vorläufige Beschlussfassung des Kammervorstandes gemäß § 2 der Satzung, letzter Absatz,
 - d) die Auflösung der Akademie mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Kammervorstand wird im Rahmen seiner im Heilberufsgesetz NRW festgelegten Aufgaben tätig.

Er bestätigt die Sektionsvorstände.

Er entscheidet insbesondere über

 - a) die Durchführung der zwischen den Sektionsvorständen und dem Vorstand der Akademie abgestimmten Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss gemäß § 2 dieser Satzung,
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand der Akademie hat die Aufgabe
 - a) dem Kammervorstand die Sektionsvorstände vorzuschlagen,
 - b) die Fortbildungsprogramme zu entwickeln,
 - c) die Fortbildungsveranstaltungen vorzubereiten.
- (4) Der Vorstand der Akademie tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen sind der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der 1. Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe rechtzeitig einzuladen.
- (5) Die Sektionsvorstände unterstützen den Vorstand der Akademie in der Programmgestaltung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen für ihren Bereich.

Sitzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

- (6) Der Vorstand der Akademie und alle Sektionsvorstände treten einmal im Jahr als Vollversammlung der Akademie zu einer Sitzung zusammen, in der die Jahresplanung der Fortbildungsveranstaltungen koordiniert wird.

§ 7 Auflösung

Die Akademie für ärztliche Fortbildung kann durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das Vermögen als Sondervermögen auf die ärztlichen Körperschaften (§ 4 (1)) anteilmäßig über, die es ausschließlich gemäß § 1 dieser Satzung verwenden müssen.